

120. 1. Beginn der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen.  
2. Ist gegen einen nach § 775 Abs. 2 C.P.D. erlassenen Beschluß die Beschwerde zulässig?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 25. Juni 1896 i. S. M. (Rl.) w. Verein für Handlungsboten (Besl.). Beschr.-Rep. VI. 74/96.

- I. Landgericht Hamburg.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Es handelt sich darum, ob das Oberlandesgericht die Beschwerde voriger Instanz mit Recht für unzulässig erklärt hat, welche gegen einen nach Maßgabe des § 775 Abs. 2 C.P.D. vom Landgerichte auf Antrag des Klägers erlassenen Strafandrohungsbeschluß gerichtet war. Nach dem hier maßgebenden § 530 C.P.D. wäre denkbarerweise die Zulässigkeit nur so zu begründen, daß die Beschwerde, als eine im Zwangsvollstreckungsverfahren ergangene Entscheidung angreifend, unter den § 701 des Gesetzes fielle. Dies aber hat das

Oberlandesgericht gerade verneint, im Anschlusse an den in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 386 flg. abgedruckten Beschluß des Reichsgerichtes, wonach die Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 775 C.P.D. erst mit den im Abs. 1 desselben bestimmten gerichtlichen Maßnahmen anfängt, während die in Abs. 2 eventuell vorgesehene besondere Strafandrohung noch nicht zum Zwangsvollstreckungsverfahren gehört. Dem Oberlandesgerichte war nun darin beizustimmen, daß die Unanwendbarkeit des § 701 C.P.D. allerdings mit Notwendigkeit aus der dort vom Reichsgerichte kundgegebenen Rechtsauffassung folge. Die in der Beschwerdeschrift dieser Instanz aufgestellte Unterscheidung, wonach die Strafandrohung, wenn auch noch nicht zur Zwangsvollstreckung, so doch jedenfalls zum Zwangsvollstreckungsverfahren gehören soll, ist — abgesehen davon, daß sie mit der Ausdrucksweise jenes Beschlusses des Reichsgerichtes unvereinbar ist —, obgleich sie auch von Pland, Civilprozeßrecht Bd. 2 § 191 S. 794 flg., gemacht wird, unhaltbar, weil sie sich mit der natürlichen Wortbedeutung in Widerspruch setzt.

Das Reichsgericht muß nun aber ferner auch an seiner in Bd. 20 S. 386 flg. der Entsch. des R.G.'s in Civilf. dargelegten Ansicht aus den dort angegebenen Gründen festhalten, obgleich der Ferien Senat früher einmal,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 344 flg.,

die Beschwerde gegen eine nach § 775 Abs. 2 C.P.D. erlassene Strafandrohung ohne weiteres stillschweigend als zulässig anerkannt hatte, und obgleich die Richtigkeit jener Ansicht inzwischen,

vgl. H. Meyer in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 15 S. 477 flg., das Urt. ebenda Bd. 18 S. 266 und v. Wilnowski u. Levy, Civilprozeßordnung (7. Aufl.) Bd. 2 Bem. 3 zu § 773 S. 1113, Bem. 2 zu § 775 S. 1118 flg. und Bem. 2 zu § 776 S. 1119 flg.,

vereinzelt Widerspruch gefunden hat.

Die jetzige Beschwerde des Beklagten war daher zurückzuweisen." ...